



<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>		öffentlich		
<b>am 04.12.2018</b>		Vorlagen-Nr.: FB 3/894/2018		
Nr. 6 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		07.11.2018
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2018		Vorberatung	

**Beratungsgegenstand:**

**Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2019**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erlass der Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2019.

**II. Rechtsgrundlage:**

LWG NRW, GO NRW, Zuständigkeitsregelung des Stadtrates

**III. Sachverhalt:**

Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung, die grundsätzlich bei Gewässern 2. Ordnung und sonstigen Gewässern den sogenannten Anlieger-Gemeinden obliegt (§ 64 Abs. 1 LWG NRW) beinhaltet unter anderem, dass das Wasser im Fluss oder Bach ordnungsgemäß abfließt. Der Hochwasserschutz für Grundstücke in den seitlichen Einzugsgebieten wird hierdurch gewährleistet. In diesem Zusammenhang trägt jedes Grundstück mit seinen Flächen zum Wasserabfluss in ein Gewässer bei. Für diese „Leistung der Gewässerunterhaltung“ wird die Gewässerunterhaltungsgebühr von den Grundstückseigentümern erhoben. In Lüdinghausen erfüllen die Wasser- und Bodenverbände die Gewässerunterhaltungspflicht und legen die Kosten im Rahmen von Verbandsbeiträgen u. a. auf die Stadt Lüdinghausen um.

Das Land NRW hat mit der Änderung des Landeswassergesetzes NRW im vergangenen Jahr vorgegeben, dass die Kosten der Gewässerunterhaltung zu 90 % auf versiegelte und 10 % unversiegelte Flächen zu verteilen sind. Hierdurch soll ein Anreiz zur Flächenentsiegelung geschaffen werden.

Die Verwaltung hat in 2017 im Rahmen eines Selbstauskunftsverfahrens die versiegelten und unversiegelten Flächen in ihrem Gemeindegebiet ermittelt und den einzelnen Wasser- und Bodenverbänden, die die Gewässerunterhaltung für die Stadt durchführen, zugeordnet.

Zusätzlich zu den von den einzelnen Wasser- und Bodenverbänden erhobenen Verbandsbeiträgen wurde noch ein Verwaltungskostenanteil (Personalkosten nach KGSt und Veranlagungskosten Steueramt) hinzugerechnet und anschließend durch die einzelnen Verbandsflächen nach versiegelt und unversiegelt dividiert. Auf die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation hierzu wird verwiesen.

Somit ergeben sich für 2019 folgende Gebührensätze:

<b>Wasser- und Bodenverband</b>	<b>2019 In €/qm</b>	<b>2018 in €/qm</b>	<b>2017 in €/qm</b>
WBV Stever-Lüdinghausen			
versiegelte Flächen	0,01223	0,01416	0,01777
unversiegelte Flächen	0,00017	0,00017	0,00022
WBV Stever-Lippe-Olfen			
Versiegelte Flächen	0,01953	0,02181	0,02971
Unversiegelte Flächen	0,00012	0,00011	0,00016
WBV Stever-Senden			
Versiegelte Flächen	0,02975	0,03222	0,04292
Unversiegelte Flächen	0,00012	0,00012	0,00016
WBV Sandbach			
Versiegelte Flächen	0,02911	0,02912	0,04074
Unversiegelte Flächen	0,00010	0,00010	0,00014
WBV Unterer Kleuterbach			
Versiegelte Flächen	0,02393	0,02790	0,03484
Unversiegelte Flächen	0,00017	0,00017	0,00021

Zur Erinnerung:

Ursächlich für die Gebührensenkung 2017/2018 war der Wegfall der Kosten für die Datenerhebung.

Die Gebührenveranlagung für die Jahre 2017 und 2018 werden zusammen mit den Gebührenveranlagungen für das Jahr 2019 durchgeführt.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Gebührenkalkulation 2019

Anlagen:

Gebührenkalkulation 2019

Entwurf der Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64b LWG NRW für das Jahr 2019